

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Waldbesitzer durch das Landratsamt Zollernalbkreis (AGB-HV-ZAK) Stand: 01.01.2020

## 1 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Holzverkauf (AGB-HV-ZAK) gelten für alle Holzverkäufe, welche das Landratsamt Zollernalbkreis / Holzverkaufsstelle (HVS-ZAK) im Namen, Auftrag und auf Rechnung anderer Waldbesitzer organisiert und durchführt.

Die HVS-ZAK handelt ausschließlich im Auftrag des jeweiligen Waldbesitzers in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.

Die HVS-ZAK tritt dabei ausschließlich als Agent (Vermittler) zwischen dem Holzverkäufer (Waldbesitzer) und dem Holzkäufer auf. Bei den von der HVS-ZAK durchgeführten Holzverkäufen gelten die beigefügten<sup>1</sup> „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Zollernalbkreises für Holzverkäufe (AVZ)“ entsprechend, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung anderer Regelungen durch die HVS-ZAK schriftlich vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, führt die HVS-ZAK den Verkauf ohne Weisungen des Waldbesitzers durch. Die HVS-ZAK ist durch den Waldbesitzer ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Käufer ohne weitere Genehmigungen abzugeben. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 2 Geschäftsgegenstand

### 2.1 Verkaufsvorbereitung

Der Waldbesitzer stellt das Holz ausgehalten und sortiert entsprechend der Vorgaben der HVS-ZAK bereit. Die HVS-ZAK ist berechtigt, den Verkauf von abweichend ausgehaltenem Holz abzulehnen. Die HVS-ZAK kann gleichartige Verkaufslose mehrerer Waldbesitzer zum Zwecke der besseren Verkäuflichkeit zusammenführen (gemeinschaftlicher Holzverkauf).

### 2.2 Verkaufsabwicklung

#### 2.2.1 Maßermittlung

Grundlage für die Abrechnung sind die von der HVS-ZAK zugelassenen Vermessungsverfahren zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß). Die HVS-ZAK wendet das zweckmäßigste Maßermittlungsverfahren an.

Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet (Werksvermessung) wird ein Waldkontrollmaß erhoben. Waldverkaufsmaß bzw. Waldkontrollmaß werden von einem Bediensteten oder Beauftragten des Landratsamtes vor der Abfuhr überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und in einer Holzliste dokumentiert.

#### 2.2.2 Gütebestimmung

Die Bestimmung der Güte einer Verkaufseinheit erfolgt nach mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Gütekriterien. Die Güteanteile der Verkaufseinheit werden von einem Bediensteten oder Beauftragten des Landratsamtes überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und dokumentiert.

#### 2.2.3 Rechnungsstellung

Die HVS-ZAK stellt an den Käufer die Rechnung im Namen des Waldbesitzers.

---

<sup>1</sup> Sofern die aktuelle Fassung der AVZ dem Waldbesitzer schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgehändigt wurde, wird auf eine erneute Aushändigung durch die HVS verzichtet.

### 2.2.4 Zahlungsstörungen

Der Waldbesitzer informiert die HVS-ZAK unverzüglich über Zahlungsverzögerungen und eingeleitete Mahnverfahren. In Abstimmung mit dem Waldbesitzer prüft die HVS-ZAK, ob ein Wiederverkauf eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung weiterer Vermögensverluste darstellt und wickelt ggfls. den Wiederverkauf ab.

## 2.3 Gemeinschaftlicher Holzverkauf

Beim gemeinschaftlichen Holzverkauf werden mehrere Verkaufslose (Kleinmengen) verschiedener Waldbesitzer zu einer marktfähigen Gesamtlieferung zusammengefasst.

### 2.3.1 Verkaufswertermittlung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Waldmaß findet die Wertermittlung analog der o. g. Maßermittlung und Gütebestimmung statt.

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Werksmaß wird der jeweilige Wertanteil des Verkaufsloses am Gesamtverkauf durch einen Bediensteten oder Beauftragten des Landratsamtes auf Basis der o. g. Maßermittlung und Gütebestimmung festgestellt und dokumentiert. Hierbei dient das Wald(kontroll-)maß als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Wertanteils. Bei der Maßermittlung wendet die HVS-ZAK das zweckmäßigste Aufnahmeverfahren an. Der Waldbesitzer erkennt im Falle eines gemeinschaftlichen Holzverkaufs die Verteilung des Verkaufserlöses nach diesem Verfahren an.

### 2.3.2 Rechnungsstellung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen erstellt die HVS-ZAK eine Sammelrechnung im Namen und im Auftrag aller beteiligten Waldbesitzer oder Waldbesitzergemeinschaften.

### 2.3.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Verkaufserlöse aus Verkäufen nach Waldmaß mit gemeinschaftlicher Verwahrung erfolgt gemäß den festgestellten Verkaufsmaßen und -güten. Bei werksvermessenen Lieferungen findet die Abrechnung nach den gemäß Nr. 2.3.1 ermittelten Wertanteilen des jeweiligen Holzes statt.

### 2.3.4 Auszahlung

Die Verteilung des Erlöses an die am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer findet gemäß den jeweiligen Wertanteilen statt. Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Verkaufsgeschäftes und nach vollständigem Eingang der Kaufpreissumme bei der HVS-ZAK. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (AVZ) betreibt die HVS-ZAK die Mahnung des Betrages beim Käufer und macht erforderlichenfalls eine vorliegende Sicherheit geltend. Die HVS-ZAK übernimmt auf Antrag des Eigentümers den Wiederverkauf des Holzes. Die Durchsetzung der fälligen Zahlleistung obliegt dem Waldbesitzer.

Eine vom Käufer erbrachte Sicherheitsleistung wird an alle am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer entsprechend der eingebrachten Anteile am gesamten Verkauf verteilt.

## 2.4 Holzabfuhr

Die Freigabe der Holzabfuhr erfolgt durch die HVS-ZAK nach vollständiger Kaufpreiszahlung oder Stellen einer Sicherheitsleistung. Die HVS-ZAK und die zuständige Forstrevierleitung erhält hierzu vom Waldbesitzer max. 5 Tage nach Zahlungseingang eine schriftliche Bestätigung (z.B. per E-Mail) über den Geldeingang. In Ausnahmefällen (betrieblich begründet oder aufgrund der Lage an den Rundholzmärkten) kann die HVS-ZAK die Abfuhr von bis zu 150 Fm Holz je Waldbesitzer / Waldbesitzergemeinschaft auch vor Bezahlung oder ohne Sicherheitsleistung freigeben. Der Forstbetriebsleiter, bei Gemeinschaften der Geschäftsführer, wird vorab über diese Freigabe informiert.

## 3 Haftung, Gefahrtragung

### 3.1 Haftung

Die HVS-ZAK haftet dem Waldbesitzer für Schäden, die diesem anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes durch die das Landratsamt oder seine Bediensteten oder Beauftragten entstehen, sofern diese Schäden von einem Bediensteten oder Beauftragten des Landratsamtes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Waldbesitzer stellt das Landratsamt und seine Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Prozesskosten) wegen Schäden frei, die diesen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes entstehen sollten, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten des Landratsamtes verursacht wurden.

### 3.2 Gefahrtragung

Bei einem/einer von der HVS-ZAK nicht verschuldeten Untergang bzw. Verschlechterung der Lieferung vor der Bereitstellung (Gefahrenübergang auf den Käufer), z. B. durch Diebstahl oder Wertminderung des Holzes, trägt der Waldbesitzer oder die Waldbesitzergemeinschaft den Schaden entsprechend seines oder ihres jeweiligen Wertanteils.

## 4 Kosten

Kostenbeiträge für die Durchführung des Holzverkaufs und die Fakturierung werden für Holz aus Kommunal- und Privatwald auf der Grundlage der jeweils aktuellen Entgeltordnung des Zollernalbkreises für die Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald abgerechnet.

Sofern weitere Kosten entstehen, die sich für Aufwendungen der HVS-ZAK gegenüber dem Käufer aus der Vertragsgestaltung (z. B. Nasslagerung, Transport, Schutzbehandlung, zusätzliche Sachkosten im Zusammenhang mit Meistgebotsterminen, etc.) oder durch erhöhten Aufwand beim Wiederverkauf ergeben, trägt diese der Waldbesitzer, falls diese nicht vom Käufer zu übernehmen sind.

## 5 Angaben zur Umsatzsteuer und zur Zertifizierung

### 5.1 Umsatzsteuer

Der Waldbesitzer teilt der HVS-ZAK seine Steuernummer, seinen jeweils gültigen Umsatzsteuersatz für den Holzverkauf bzw. Änderungen mit. Folgen, die aufgrund falscher Angaben oder der Nichtmeldung der Steuernummer oder von Änderungen erwachsen, hat der Waldbesitzer zu tragen.

### 5.2 Zertifizierung

Zertifikate nach anerkannten forstlichen Zertifizierungssystemen teilt der Waldbesitzer der HVS-ZAK vor der Bereitstellung der Verkaufseinheit mit. Dazu gehört ebenso die Zertifikatsnummer als auch der Verleihungszeitraum. Änderungen bei bestehenden Zertifizierungen werden vom Waldbesitzer der HVS-ZAK umgehend bekannt gegeben.

## 6 Datenverarbeitung

Die HVS-ZAK ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Waldbesitzers für interne Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

Die Datenschutzhinweise sind unter [www.zollernalbkreis.de/ds-forst](http://www.zollernalbkreis.de/ds-forst) zu finden.